

Leipziger Rechtshistoriker Gero Dolezalek hat diese Hss. 2005 aufgelistet. Die „Summarische Liste nach Materien“ ist im Internet verfügbar (<http://home.uni-leipzig.de/jurarom/manuscr/RgMsMatr.html> [zuletzt besucht am 13.6.22]). Diese erste Erfassung lag der „Tiefenerschließung“ (S. IX) durch das Leipziger Hss.-Zentrum zugrunde. In der Einleitung wird die Geschichte der Reichsgerichtsbibliothek mit Bezug auf ihren Hss.-Bestand sowie auf die Erwerbsmodalitäten ausführlich dargelegt. Der Bestand weist vorwiegend „italienische Rechtshandschriften und Stadtrechte“ (S. XV) und „juristische Handschriften aus dem deutschsprachigen Raum“ (S. XIX) auf. Zeitlich lässt er sich vom 10. bis zum frühen 17. Jh. (vgl. S. 123) eingrenzen. Unter den Fragmenten finden sich ältere Stücke, etwa vier Streifen aus einem Traktat über die Zeitberechnung (*Liber de computo*) aus der 1. Hälfte des 10. Jh. (S. XXIII, 239–241) oder ein Doppelblatt aus den *Decretales Pseudo-Isidorianae* aus dem 11. Jh. (S. 229–231). In der Einleitung werden einige der interessantesten Stücke kursorisch vorgestellt, was die Relevanz und die Struktur des Bestands gut verdeutlicht. Das Werk, das sich als „Katalog“ versteht (S. X), weist keine Numerierung der Beschreibungen auf. Die Beschreibungen der 43 Hss. bzw. Fragmente haben folgenden Aufbau: Die Kopfzeilen enthalten Angaben zu Signatur, Bezeichnung, Material, Umfang, Größe, Entstehungsraum und -zeit, Inhalt und Provenienz. Es folgen Ausführungen zu Zustand, Kodikologie, Einband, Geschichte und die Nennung der wichtigsten Literatur. Diese Informationen lassen an wissenschaftlicher Exaktheit, inhaltlicher Aussagekraft und benutzerfreundlicher Übersichtlichkeit nichts zu wünschen übrig. Thematisch begegnen Teile des *Corpus Iuris Civilis* (Digesten, Codex, Institutionen), nicht selten versehen mit Glossen, etwa mit der *Glossa ordinaria* (S. 11–17, 222–226), Texte ma. Rechtslehrer wie z. B. Johannes de Imola (S. 17–23), Antonius de Butrio (S. 27–29), Tancredus de Corneto, Bartolus de Saxoferrato, Baldus de Ubaldis (S. 142–150), Siegfried Plaghal (S. 52–54), Guillelmus Durantis (S. 54–60), Jacobus Gentilis (S. 147). Auch Texte des ma. Kirchenrechts sind selbstredend vertreten: *Decretum Gratiani* mit Glossen (etwa *Glossa ordinaria* des Johannes Teutonicus und Glosse des Bartholomaeus Brixienensis, S. 29–33), Pseudoisidorische Dekretalen (S. 230f.). Hinzu kommen Vorlesungen (*lecturae*) zu ausgewählten Quellen der beiden Universalrechte (z. B. über die Institutionen, S. 60–69; die Dekretalen, S. 83–90). Des weiteren enthält die Sammlung Texte und Bearbeitungen der Stadtrechte von Mantua (S. 40–49), Florenz (S. 49–51), Como (Bistum und Stadt, teilweise gedruckt, S. 120–129), Novara (S. 129–134), der Statuten der Zimmerleute-Bruderschaft von Vicenza (S. 161–170), Texte zur ma./frühneuzeitlichen Notariatspraxis (z. B. *Ars notariae*, S. 69–74; *Apparatus super Summa notariae*, S. 74–79), Formularsammlungen (z. B. *Formularium instrumentorum civitatis Comensis*, S. 113–120). Erwähnt sei auch eine Sammelhs. mit Quellen des sächsisch-magdeburgischen Rechts (Sachsenspiegel, Sächsisches Weichbild, Magdeburger Dienstrecht, S. XXIII, 176–187). Ferner sind Zusammenstellungen von Privilegien der Stadt Groningen in niederländischer Sprache (S. XVIII, 150–157) sowie von Beschlüssen englischer Könige (*writs*) auszumachen (S. 157–161). Außerhalb der juristischen Themen stehen mehrere liturgische Hss. (etwa *Missale Fran-*